

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Behörde zur Rückgabe der zwei Kinder auf das Ende des laufenden Schuljahres pflichtig, nachdem die vom Vormund der Kinder und von verschiedenen Amtsstellen unabhängig von einander eingezogenen Erkundigungen hinsichtlich der Lebensführung des Ehepaares A.-B. während der letzten 6 Jahre übereinstimmend ein durchwegs günstiges Ergebnis hatten. Der Regierungsrat ging davon aus, daß die Erfahrungen, welche vor mehr als sechs Jahren zur Wegnahme der Kinder geführt haben, heute nicht mehr allein maßgebend sein können. Die in der Zwischenzeit erfolgte Besserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei von solcher Dauer, daß sie mitberücksichtigt werden müsse. Wenn die Frau seinerzeit unfähig gewesen sei, einer achtköpfigen Haushaltung richtig vorzustehen, so habe sie seither doch in kleinerem Kreise ihrer Aufgabe zu genügen vermocht. Ueber ihr sittliches Verhalten während der fraglichen Zeit werde auch von der Armenpflege nichts Ungünstiges berichtet. Mehr könne schließlich von der Familie nicht verlangt werden, als daß sie ihre Besserung in jahrelangem Wohlverhalten durch die Tat beweise. Es sei darnach am Platze, ihr vermehrtes Zutrauen entgegenzubringen. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 25. September 1919.)

Verwandtenunterstützung.

(Entscheide des Departements⁸ des Innern des Kts. Basel-Stadt im Jahr 1918.)

1. Eine Schwester, Mutter mehrerer volljähriger Kinder, hatte von ihrem Bruder Unterstützung verlangt. Da Erhebungen ergeben hatten, daß einige der Kinder in der Lage wären, für ihre Mutter zu sorgen und die Klägerin einen gegenteiligen Nachweis nicht erbracht hatte, wurde die Klage abgewiesen, da der Unterstützungsanspruch nach Art. 329, Absatz 1 Z.G.B. gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberchtigung geltend zu machen ist.

2. Die Klägerin hatte von ihren Verwandten Unterstützung beansprucht und ein Angebot ihres Bruders, sie während zwei Jahren in einem aus einem Dreier-vorschlag zu wählenden Heim unterzubringen, abgelehnt. Die Klage wurde abgewiesen, da der Klägerin die Annahme dieses Angebotes zugemutet werden konnte und sie daher auch ohne Beistand der übrigen Verwandten nicht in Not geraten wäre.

3. Der Vater zweier von einer außerkantonalen Heimatgemeinde versorgten Kinder verweigerte die Bezahlung von Unterstützungsbeiträgen, da sein Begehren um Ueberlassung eines der Kinder abgewiesen worden war. Es wurde entschieden, die Unterstützungsspflicht bestehe unabhängig davon, ob die Ueberlassung der Kinder von der zuständigen Behörde zu Recht verweigert werde.

Margau. Die Gemeinden u n t e r s t ü t z t e n im Jahr 1917 11,504 Personen (4340 Kinder und 7164 Erwachsene) mit insgesamt Fr. 1,819,386.52. — Rück-erstattungs-gesuche gemäß der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung gingen 200 ein, währenddem nur 18 von der Direktion des Innern an andere Kantone gestellt werden mußten. (Aus dem Rechenschaftsbericht der Direktion des Innern.)

Baselland. Das Kleinvermögen der Gemeindearmenfonds betrug Ende 1917 Fr. 3,682,909.59. Die U n t e r s t ü t z u n g s a u s g a b e n beliefen sich auf Fr. 445,659.18, die Staatsbeiträge auf 10,000 Fr. Nur in 19 Gemeinden mußten Armensteuern erhoben werden. Die Unterstützungs-gesuche kamen meistens aus Basel und andern Schweizerstädten, wenige aus dem Kanton selbst. (Aus dem Bericht der Direktion des Innern.)

Genf. Der 53. Jahresbericht des Bureau Central de Bienfaisance vom 1. Oktober 1918 bis 30. September 1919 weist auf die Verteuerung des Lebens, die zur Erhöhung der Saläre der Angestellten des Bureau und der Unterstützungen zwang, hin und kommt dann, ausgehend von der Schwerhörigkeit vieler Heimatgemeinden, wenn es sich um genügende Unterstützung ihrer in Genf niedergelassenen Bürger handelt, auf die Unzukömmlichkeiten der Armenpflege auf Distanz zu sprechen. — Den Schülerinnen der sozialen Frauenschule in Genf gab das Bureau Gelegenheit, den Audienzen beizuwohnen. — Mit der Gründung eines Heims für momentan verlassene Kinder wurde in Grand-Saconnex ein Versuch gemacht. — Die Inanspruchnahme des Informationsdienstes des Bureau ging im Berichtsjahr wieder zurück. — Die Gesamtunterstützungsausgaben beliefen sich auf Fr. 210,512. 65, die Verwaltungsausgaben auf Fr. 37,176. 90. Von Gemeinden gingen ein Fr. 131,741. 40. Unterstützt wurden (ohne die Passanten): 360 Genfer, 2123 Schweizer anderer Kantone und 745 Ausländer.

— Die Deutsch-Schweizer Armenpflege in Genf, Ruits-St. Pierre 6, hat 1918/19 41 Familien, 30 Einzelpersonen und über 50 Durchreisende mit 4527 Fr. unterstützt. Die Heimatgemeinden leisteten 2567 Fr.

Luzern. Der Große Rat hat am 11. Mai ohne jede Opposition in 1. Lesung das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung angenommen. Der Kommissionsreferent führte aus, man müsse den engherzigen Standpunkt aufgeben, wonach der Kantonsfremde, der ja doch auch Schweizerbürger sei, den Wohnkanton nichts angehe; es handle sich darum, eine soziale Tat zu vollbringen, und da dürfe der Kanton Luzern nicht zurückbleiben und dürfe auch nicht zuwarten, bis sich eine größere Anzahl von Kantonen angeschlossen habe; das wäre gegenüber diesem eminent fortschrittlichen, sozialen Werke kleinlicher Egoismus.

Ueber die Lastenverteilung bestimmt § 2 des Gesetzes:

„Die aus dem Konkordate dem Kanton zufallenden finanziellen Lasten werden zur Hälfte von der kantonalen Armenkasse und zur Hälfte von der Ortsbürgergemeinde getragen und zwar:

- a. für die in andern Konkordatenkantonen wohnenden Kantonsbürger von der heimatischen Ortsbürgergemeinde und
- b. für die im Kanton Luzern wohnenden Angehörigen anderer Konkordatskantone von der Ortsbürgergemeinde des Wohnortes.

Was diesen letztern Punkt betrifft, so hob der Kommissionsreferent vorsichtshalber ausdrücklich hervor, der Weiterbestand der Ortsbürgergemeinden werde durch die Vorlage nicht berührt.

Nach Kommissionsantrag wurde noch ein § 2^{bis} aufgenommen, der dem Staate das gleiche Restitutionsrecht zuerkennt wie den Gemeinden. St.

Zwangsarbeitsanstalt Schwyz. Ende 1918 befanden sich in der Anstalt 58 Personen. Eingewiesen wurden 75 Personen, und zwar aus Schwyz 28, Uri und Nidwalden je 7, Glarus 8, Zug und St. Gallen je 2, Wallis 1; ferner 8 Italiener, 5 Franzosen, 4 Deutsche, je 1 Oesterreicher, Ungar und Russe. Berufsverhältnisse: 27 Tagelöhner, 20 Fabrikarbeiter, 14 Handwerker, 10 Baganzen, 4 wissenschaftliche Berufsarten. Von den Eingewiesenen waren 18 rückfällig, 26 waren vorbestraft mit Gefängnis und Zuchthausstrafe. Familienstand der Eingewiesenen: 45 ledig, 18 verheiratet, 3 verwitwet, 9 geschieden. Konfession: 69 Katholiken und 14 Protestanten. Alter: Von 16—20: 6; von 21—30: 28; von 31—40: 23; von 41—50: 10; von 51—60: 7; von 61—65: 1. Dauer der

Detentionszeit: 3 Monat: 28, 6 Monat: 12, 9 Monat: 4, 12 Monat: 29, 24 Monat: 6. Wegen schlechten Verhaltens und Unverbesserlichkeit erhielten 9 Eingewiesene Strafzeitverlängerung von 3, 6 und 12 Monaten. In einer Anzahl von Fällen mußten Disziplinarstrafen verhängt werden wegen Zuwiderhandlung gegen die Anstaltsordnung, Lügen, Sachbeschädigung, Drohungen, Arbeitsverweigerung, Simulation, Entweichungen und Fluchtversuche. Beschäftigung: Die Detentierten (männliche) hatten im ganzen 12,797 Arbeitstage, davon 4069 in der Landwirtschaft, 3165 für Holzarbeiten, 1392 für Kiesrüsten, 522 im Garten, 318 in der Schreinerei, 395 bei Straßenarbeiten, 191 in der Schmiede, 134 in der Schusterei usw. Die weiblichen Insassen hatten 3705 Arbeitstage, davon 2021 in der Näherei, 1124 in der Küche und im Haushalt, 490 in der Wäscherei, 70 in der Glättereier. Durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde der Betrieb in der Holzspalterei gegenüber früher etwas reduziert. Die Anstalt hatte Einnahmen im gesamteten 189,787 Fr. Davon 64,055 Fr. aus der Landwirtschaft, 32,509 aus dem Holzverkauf, 88,157 Fr. aus dem Verdienst der Detentierten. Der Kanton hatte 11,000 Fr. zuzuschießen. Die Anstalt mußte für die Beföstigung 38,215 Fr. berechnen und 9840 Fr. für Besoldungen, 7194 Fr. für Brennmaterial und Beleuchtung, 1089 Fr. für die Wäscherei, 2439 Fr. für die Bekleidung.

Zürich. Verhältnis der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflegen zu den übrigen Fürsorgebehörden, insbesondere denjenigen für die Armenfürsorge. Darüber äußert sich die Armendirektion in einem Kreisschreiben vom 4. November 1919 wie folgt:

Der Forderung einer engeren Fühlungnahme der Armenpflegen mit den Arbeitslosenfürsorgebehörden nach Möglichkeit Genüge zu leisten, ist für die Armenpflegen gesetzliche Pflicht. Es handelt sich dabei lediglich um einen Teil der Erkundigungen, welche in jedem Unterstützungsfall eingezogen werden müssen, um der Behörde ein sachgemäßes und ersprießliches Eingreifen zu ermöglichen. Wie es von jeher nötig war, daß sich die heimatlichen und die wohnörtlichen Armenbehörden in die Hände arbeiten, so muß natürlich auch die Fühlung mit den neu entstandenen Einrichtungen der Kriegsnot- und Arbeitslosenfürsorge hergestellt und aufrecht erhalten werden. Die hieraus sich ergebenden Aufgaben sind für alle beteiligten Behörden die nämlichen. Es handelt sich um gegenseitige Anfrage, um gegenseitige Auskunfterteilung, und in den Fällen, wo die gleichen Personen oder Familien gleichzeitig von verschiedenen Seiten unterstützt werden, um die Erzielung eines verständigen Zusammenwirkens. Die Armenpflegen, als die ältere und dauernde Fürsorgeeinrichtung, werden dabei vorwiegend als Auskunftgeber zu wirken haben. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß sie die ihnen zugehenden Anfragen der andern Stützstellen prompt und sorgfältig beantworten. Sie sollen aber auch aus eigenem Antrieb sich erkundigen, wo neben der ihrigen die Unterstützung einer andern Stützstelle in Frage kommt, beispielsweise eben diejenige der Arbeitslosenfürsorge. Wo eine Person oder Familie gleichzeitig von verschiedenen Seiten unterstützt werden muß, ist diese Beihilfe durch zweckmäßige Verständigung aller Beteiligten so einzurichten, daß leichtfertige Vergeudung der Unterstützungsgelder und die damit verbundene Korruption der Unterstützten vermieden werden. Gelingt die Verständigung nicht, so wird ein oberbehördlicher Entscheid herbeizuführen sein. W.

— Nachdem mit Kreisschreiben vom 10. Juli 1919 die kantonale Armendirektion den Gemeindearmenpflegen Anweisungen zur Heranziehung der Verwandten zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht gegeben hatte. (Armenpfleger

1918/19 S. 96), lud sie mit Zirkular vom 20. Dezember 1919 die Armenbehörden ein, sich in der Jahresberichterstattung über das Jahr 1919 über die **B e r w a n d t e n - u n t e r s t ü t z u n g e n** und die von den Unterstützten selbst und von dritter Seite eingegangenen **R ü c k e r s t a t t u n g e n** zu äußern. W.

Solothurn. Der Kantonsrat hat am 15. April von der ihm durch § 52 des Armenfürsorgegesetzes übertragenen Kompetenz Gebrauch gemacht und mit großer Mehrheit dem regierungsrätlichen Beschlusses-Entwurf zugestimmt, welcher den **B e i t r i t t** des Kantons zum interkantonalen Konkordat betreffend **w o h n ö r t l i c h e U n t e r s t ü t z u n g** ausspricht. Der Regierungsrat hat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er ist ermächtigt, der Beitrittserklärung allgemein und teilweise rückwirkende Kraft auf den 1. April 1920 zu verleihen und im übrigen über das Inkrafttreten zu beschließen.

In seinem Eintretensreferate führte Hr. Landammann Dr. Hartmann, Direktor des Gemeindefwesens (inkl. Armenwesen), aus, die dem Staate erwachsende Mehrbelastung könne noch nicht genau fixiert, dürfe aber bestimmt als erträglich bezeichnet werden; die Deckung könne durch den Ertrag des Armensteuerzehntels bestritten und auch im neuen Steuergesetz müsse eine bestimmte Quote für die Armenpflege reserviert werden. St.

Literatur.

Künftige Ziele der sozialen Fürsorge. Bericht über die Schlußtagung der freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt am 17. und 18. Mai 1919 in Marburg. 46 S.

Ganz besonders lesenswert auch für Schweizer, namentlich für solche, die sich mit der Reform des Armenwesens in der Schweiz befassen und dabei immer wieder an die Einführung des Unterstützungswohnsitzes nach deutschem Muster denken, ist in diesem Bericht der Vortrag von Dr. Volligkeit über: **Die künftigen Ziele der sozialen Fürsorge.** Aber auch das weitere mit der Zukunft der Fürsorge sich beschäftigende Thema: **Das zukünftige Verhältnis staatlicher und gemeindlicher Fürsorge zur freien Liebestätigkeit.** W.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (früher: Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit). Gefürzter Bericht über die Tagung des Fachauschusses für städtisches Fürsorgewesen am 13. Oktober 1919 zu Berlin. 34 S. Zu beziehen zum Preise von Mf. 1.50 durch die Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Stiftsstraße 30.

Das Heft enthält Referate über folgende, zurzeit in Deutschland brennende Fürsorgefragen: Renten- und Fürsorgeprinzip als Grundlagen der Reform der Militärversorgungsgesetzgebung; Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene; Umbau der Erwerbslosenfürsorge und die Erwerbsbeschränktenfürsorge; Steuerpflicht der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen. W.

Die Churer Waisenpflege bis in die Neuzeit. Festgabe zur Feier des 75jährigen Bestehens der bürgerlichen Waisenanstalt in Chur. Von Dr. Fritz Jeklin. Graphische Anstalt Manatjhal, Ebner & Cie., Chur. 10 S.

Auf Grund von Akten und zahlreicher einschlägiger Literatur schildert der Verfasser zunächst die mittelalterliche Armen- und Krankenfürsorge, sodann die Bettlerplage und der Versuch, ihrer durch ein staatliches Zucht- und Weisenhaus los zu werden, weiter die Gründung einer städtischen Armenanstalt in Chur und endlich das alte und das neue Waisenhaus. Damit hat er die Geschichte des schweizerischen Armenwesens um einen wertvollen Beitrag bereichert. W.

Gesucht ein der Schule entlassener kräftiger **Knabe** im Alter von 14—16 Jahren, von rechtschaffener Familie, zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Eintritt nach Uebereinkunft. **Heinrich Weiß-Städeli, Mürens-dorf-Bassersdorf.**

Erlüchtigte **Weißnäherin** sucht brave **Lehrstöchter** zur gründlichen Erlernung des Berufes. Kost und Logis kann event. gegeben werden. **Johanna Claussen, Weißnäherin, Dufourstraße 71, Zürich 8.** 6

Williger, kräftiger **Knabe** kann unter günstigen Bedingungen die Groß- und Feinbäckerei gründlich erlernen. Offerten an **A. Bachmann, Bäckerei u. Konditorei, Büllach (Zürich).**

Knabe gesucht aus ehrba er Familie, welcher noch die 7. oder 8. Klasse zu besuchen hat; würde unentgeltlich an Kost und Logis genommen. **Rob. Schenkel, Bäckerei u. Konditorei, Kilchberg-Zürich.**